

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom
17.04.2018

3.10.00 Nr. 3

Richtlinien der JLU zur Verleihung der Bezeichnung
„außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“

Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“

Vom 10.04.2018

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft, gleichzeitig treten die vorläufigen Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ vom 13. Juli 1988 und deren Folgeänderungen außer Kraft. Für im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinien bereits eingeleitete Verfahren, bei denen bereits ein Vorschlag des Fachbereichsrats vorliegt, werden für den Abschluss des Verleihungsverfahrens die vorläufigen Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ vom 13. Juli 1988 und deren Folgeänderungen zugrunde gelegt.

Bisherige Fassungen:

	Präsidium	Verkündung
Richtlinien	10.04.2018	17.04.2018

Das Präsidium der Justus-Liebig-Universität Gießen hat am 10.04.2018 folgende Richtlinien zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsgrundlage und Rahmenbedingungen	2
§ 2 Voraussetzungen für die Übertragung	2
§ 3 Rechtliche Stellung und Pflichten	2
§ 4 Ablauf des Verfahrens	3
§ 5 Entzug, Verlust und Verzicht des Titels.....	4
§ 6 Inkrafttreten	4

Richtlinien der JLU zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“	17.04.2018	3.10.00 Nr. 3
--	------------	---------------

§ 1 Rechtsgrundlage und Rahmenbedingungen

(1) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ richtet sich nach den Regelungen des § 26 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482). Diese Richtlinien ergänzen und konkretisieren das HHG.

(2) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ erfolgt gemäß § 26 HHG durch die Leitung der Hochschule auf Vorschlag des Fachbereichs nach Anhörung des Senats.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Übertragung besteht nicht. An die Übertragung einer außerplanmäßigen Professur ist die Erwartung geknüpft, dass die außerplanmäßige Professorin bzw. der außerplanmäßige Professor einen wesentlichen Beitrag zu Forschung und Lehre am betreffenden Fachbereich leistet und eine enge wissenschaftliche Beziehung zur Justus-Liebig-Universität Gießen nachhaltig pflegt.

§ 2 Voraussetzungen für die Übertragung

(1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ kann gemäß § 26 HHG Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern verliehen werden, die sich nach der Promotion mindestens sechs Jahre in Forschung und Lehre bewährt haben und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HHG erbracht haben. Die bzw. der Vorgeschlagene soll mindestens zwei Jahre an der Justus-Liebig-Universität Gießen gelehrt haben.

(2) Es ist dem Fachbereichsrat unbenommen, ein internes Verfahren zur Vorbereitung des Fachbereichsratsbeschlusses zu etablieren und insbesondere eine Kommission einzusetzen (§ 12 Abs. 7 Grundordnung (GO) der Justus-Liebig-Universität Gießen in der Fassung vom 8. Januar 2018).

(3) Bevor der Fachbereichsrat über den Vorschlag zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ beschließt, holt die Dekanin bzw. der Dekan zur Beurteilung der Leistungen der bzw. des Vorgeschlagenen mindestens zwei externe Gutachten von Professorinnen bzw. Professoren ein, die über eine langjährige Lehrerfahrung an Hochschulen verfügen. Die Gutachterinnen bzw. Gutachter müssen frei von persönlichen Bindungen zu den vorzuschlagenden Personen auf Grundlage der Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zum Umgang mit der Besorgnis der Befangenheit sein.

(4) Die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ an Personen, welche die Regelaltersgrenze gem. § 33 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) in der Fassung vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2016 (GVBl. S. 30) überschritten haben, ist möglich, wenn sich die Person über die üblichen Voraussetzungen hinaus verpflichtet, die regelhafte Pflichtlehre, die mit der Übertragung des akademischen Titels verbunden ist, für mindestens drei aufeinanderfolgende Studienjahre wahrzunehmen und sich damit einverstanden erklärt, dass nach dem Wegfall der Lehrtätigkeit die Person das Recht verlieren kann, die akademische Bezeichnung zu führen.

§ 3 Rechtliche Stellung und Pflichten

(1) Außerplanmäßige Professorinnen bzw. außerplanmäßige Professoren sind gemäß § 32 Abs. 6 HHG Angehörige der Justus-Liebig-Universität Gießen, sofern sie nicht durch andere Regelungen Mitglieder der Universität sind.

(2) Mit der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ wird kein Beamten- oder Arbeitsverhältnis begründet. Es besteht kein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung (§ 26 Satz 2 i. V. m. § 25 Abs. 2 Satz 3 HHG).

(3) Außerplanmäßige Professorinnen bzw. außerplanmäßige Professoren sind zur Lehre an der Justus-Liebig-Universität Gießen berechtigt und verpflichtet (§ 26 Satz 2 i. V. m. § 25 Abs. 2 Satz 2 HHG). Ihre zu erbringende Lehrverpflichtung beträgt zwei Semesterwochenstunden je Studienjahr. Ihnen kann für Lehrveranstaltungen aus-

Richtlinien der JLU zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“	17.04.2018	3.10.00 Nr. 3
---	------------	---------------

schließlich im Rahmen eines Lehrauftrags eine Lehrvergütung gewährt werden, jedoch nur soweit die Lehrveranstaltungen zusätzlich zu den unvergütet zu erbringenden Lehrveranstaltungen im festgelegten Umfang abgehalten werden. Ist die Vorgeschlagene bzw. der Vorgeschlagene zugleich aufgrund ihrer bzw. seiner Dienstaufgaben zur Lehre an der Justus-Liebig-Universität Gießen verpflichtet und wird die gem. Satz 2 zu erbringende Lehrverpflichtung bereits im Rahmen der Dienstaufgaben erbracht, so muss keine zusätzliche Lehre angeboten werden. Die Überprüfung der Lehrverpflichtung obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs.

(4) Die Lehre soll in den Fachgebieten, für die sie vom Fachbereich zur Übertragung vorgeschlagen worden sind, und in den Formen, die im jeweiligen Fachbereich üblich sind, erfolgen. Durch die Lehrtätigkeit der außerplanmäßigen Professorin bzw. des außerplanmäßigen Professors wird das Lehrangebot der Justus-Liebig-Universität Gießen ergänzt.

(5) Außerplanmäßige Professorinnen bzw. außerplanmäßige Professoren der Humanmedizin erfüllen ihre Lehrverpflichtung auch durch Lehrveranstaltungen im Praktischen Jahr des Studiengangs an mit der Justus-Liebig-Universität Gießen über Kooperationen verbundenen Einrichtungen, soweit diese nicht 50% der Lehrverpflichtung der außerplanmäßigen Professorin bzw. des außerplanmäßigen Professors pro Studienjahr überschreiten.

(6) Die Lehrveranstaltungen außerplanmäßiger Professorinnen bzw. außerplanmäßiger Professoren sollen nicht den Charakter von Pflichtveranstaltungen haben und daher auch die Kapazitätsberechnungen nicht beeinflussen; eine Ausnahme bildet die Tätigkeit an außeruniversitären Krankenanstalten.

(7) Außerplanmäßige Professorinnen bzw. außerplanmäßige Professoren sind nach Maßgabe der Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen des jeweiligen Fachbereichs zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugt. Wirken sie an Prüfungen mit, so haben sie eine angemessene Betreuung der Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten.

§ 4 Ablauf des Verfahrens

(1) Nach Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist der Vorschlag spätestens sechs Wochen vor einer Senatsitzung dem Personaldezernat vorzulegen. Einzulegen ist:

- a) die Senatsvorlage an die Präsidentin bzw. den Präsidenten. Diese enthält die Begründung des Fachbereichs für die Auswahl der Person, eine Schilderung des Verfahrensablaufs inkl. des Votums des Fachbereichsrats sowie die Daten der bzw. des Vorgeschlagenen.

In zweifacher Ausführung sind darüber hinaus vorzulegen:

- b) eine Darstellung des Bildungs- und Berufswertdeganges; inklusive Fotokopien der den Werdegang belegenden Zeugnisse und Urkunden,
- c) eine Darstellung der bisherigen Lehrtätigkeiten,
- d) ein Schriftenverzeichnis nach dem neuesten Stand,
- e) die eingeholten externen Gutachten,
- f) eine Darstellung, welche Lehrveranstaltungen durchgeführt werden sollen und wie der Lehrverpflichtung nachgekommen werden soll,
- g) im Falle einer Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“ nach § 2 Abs. 4 die dort genannte Selbstverpflichtung und das Einverständnis,
- h) eine besondere Begründung, falls von den Regelvoraussetzungen abgewichen werden soll.

(2) Zur Vorbereitung der Stellungnahme des Senats bestellt die Präsidentin bzw. der Präsident eine Senatsberichtersteratterin bzw. einen Senatsberichterstatter, die bzw. der einem anderen Fachbereich als dem antragstellenden Fachbereich angehören soll. Es ist Aufgabe der Senatsberichtersteratterin bzw. des Senatsberichterstatters, zu prüfen, ob der Vorschlag des Fachbereichs ordnungsgemäß zustande gekommen, hinreichend begründet und im Gesamtinteresse der Justus-Liebig-Universität Gießen ist. Insbesondere prüft sie bzw. er formal

- a) die sechsjährige Bewährung in Forschung und Lehre nach der Promotion gemäß § 26 HHG,

Richtlinien der JLU zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“	17.04.2018	3.10.00 Nr. 3
---	------------	---------------

- b) die Erbringung wissenschaftlicher Leistungen im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HHG,
- c) die mindestens zweijährige Lehrtätigkeit an der Justus-Liebig-Universität Gießen,
- d) die Ergänzung des der Justus-Liebig-Universität Gießen in Aussicht gestellten Lehrangebots sowie
- e) die besondere Begründung, falls von den Regelvoraussetzungen abgewichen werden soll.

(3) Der Bericht sollte möglichst kurz (ca. 1-2 Seiten) sein und mit einer eindeutigen Empfehlung an den Senat abschließen.

(4) Die Senatsberichterstatlerin bzw. der Senatsberichterstatler leitet den Bericht der Präsidentin bzw. dem Präsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzenden des Senats und gleichzeitig in Kopie dem Dekanat des antragstellenden Fachbereichs zu.

(5) Der Senat nimmt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 10 HHG zu den Verleihungsvorschlägen für außerplanmäßige Professuren der Fachbereiche Stellung.

§ 5 Entzug, Verlust und Verzicht des Titels

(1) Die Hochschulleitung soll die akademische Bezeichnung gemäß § 27 Satz 1 HHG entziehen, sofern diese durch Täuschung erworben wurde oder nach ihrer Verleihung alte oder neue Tatsachen bekannt werden, die ihre Verleihung ausgeschlossen hätten. Dies gilt insbesondere

- a) bei Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte,
- b) bei einem Verstoß gegen allgemein anerkannte Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie
- c) bei sonstigem Verhalten, welches das Ansehen oder das Vertrauen in die Stellung einer außerplanmäßigen Professorin bzw. eines außerplanmäßigen Professors an der Justus-Liebig-Universität Gießen verletzt.

(2) Wer ohne Zustimmung des Fachbereichs oder ohne wichtigen Grund zwei aufeinander folgende Semester keine Lehrtätigkeit ausübt, dem kann durch die Hochschulleitung das Recht, die akademische Bezeichnung zu führen, entzogen werden. Den Verlust stellt die Hochschulleitung auf Antrag der Dekanin bzw. des Dekans des Fachbereichs nach Anhörung der bzw. des Betroffenen durch Bescheid an diese bzw. diesen fest. Der Verlust tritt nicht ein, wenn die außerplanmäßige Professorin bzw. der außerplanmäßige Professor nach Eintritt in den Ruhestand die Lehrtätigkeit einstellt, bis dahin jedoch mindestens fünf Studienjahre die gemäß § 3 Abs. 3 zu erbringende Lehrverpflichtung erfüllt hat.

(3) Mit der Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor verliert die außerplanmäßige Professorin bzw. der außerplanmäßige Professor das Recht, die Bezeichnung zu führen.

(4) Die außerplanmäßige Professur erlischt durch schriftlichen Verzicht der außerplanmäßigen Professorin bzw. des außerplanmäßigen Professors gegenüber der Hochschulleitung mit der Folge, dass sie bzw. er das Recht verliert, die akademische Bezeichnung zu führen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen in Kraft, gleichzeitig treten die vorläufigen Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ vom 13. Juli 1988 und deren Folgeänderungen außer Kraft. Für im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinien bereits eingeleitete Verfahren, bei denen bereits ein Vorschlag des Fachbereichsrats vorliegt, werden für den Abschluss des Verleihungsverfahrens die vorläufigen Richtlinien der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ vom 13. Juli 1988 und deren Folgeänderungen zugrunde gelegt.

Richtlinien der JLU zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ bzw. „außerplanmäßiger Professor“	17.04.2018	3.10.00 Nr. 3
---	------------	---------------

Gießen, den 10.04.2018

Prof. Joybrato Mukherjee

Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen